

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schulelternrat (SER) des Gymnasiums „In der Wüste“ die folgende Geschäftsordnung.

Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Schulelternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und ihren Stellvertreter*innen (§ 90 Abs.1 NSchG). Alle Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Die konstituierende Sitzung findet statt innerhalb eines Monats nachdem die jeweils neue Zusammensetzung des SER feststeht.
- (3) Der SER wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinen/ihren Stellvertreter*innen (Beisitzer*innen). Über die Reihenfolge der Vertretung entscheidet der Vorstand in seiner ersten Sitzung.
- (4) Der/die Vorsitzende wird für 2 Jahre gewählt. Die Beisitzer*innen werden ebenfalls für zwei Jahre je zur Hälfte im Schuljahrswechsel gewählt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines SER-Vorstandsmitglieds wird für die verbleibende Zeit der jeweiligen Amtsperiode ein neues Mitglied nachgewählt.
- (6) Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten und mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt die/der Vorsitzende vor Beginn der Sitzung fest.

Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über diesen Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Drittel der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 2

Amtszeit

- (1) Die Elternvertreter*innen der Klassenelternschaften werden gemäß NSchG § 91 Absatz 2 grundsätzlich für zwei Jahre gewählt. Dauert ein Bildungsabschnitt weniger als zwei Schuljahre, so erfolgt die Wahl für einen entsprechend kürzeren Zeitraum.
 - (2) Die Mitglieder des Schulelternrats sowie die Vertreter*innen in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort, im Übrigen gilt § 91 NSchG und die Elternwahlordnung.
-

§ 3

Aufgaben des SER

- (1) Der SER ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle aller Schüler*innen und Erziehungsberechtigten aus.
- (2) Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Persönliche Angelegenheiten und Einzelinteressen von Eltern, Schüler*innen, Lehrer*innen dürfen nicht behandelt werden (§ 96, Abs.1 NSchG).
- (3) Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit über ihre Tätigkeit.
- (4) Die Mitglieder des SER rufen Ihre Mails vom IServ-Account regelmäßig ab, nachdem die entsprechenden Iserv-Konten eingerichtet wurden.
- (5) Die Mitglieder des SER sind nicht befugt Erklärungen, Stellungnahmen, Meinungen im Namen des SER abzugeben.
- (6) In der konstituierenden SER-Sitzung werden die Elternvertreter*innen (18 minus Vorstand) und ihre Stellvertreter*innen für die Gesamtkonferenz für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden werden für die verbleibende Zeit der jeweiligen Amtsperiode neue Mitglieder nachgewählt. Die gewählten Vertreter*innen berichten dem SER auf den Sitzungen.
- (7) Im SER werden je Unterrichtsfach 2 Elternvertreter*innen aus allen Erziehungsberechtigten der Schule für die Fachkonferenzen gewählt. Diese Wahl findet im Wechsel statt, d. h. 1 Erziehungsberechtigte/r in geraden Jahren, der/die andere in ungeraden. Der/die Elternvertreter*in hat ein Niederlegen des Amtes beim SER-Vorstand bekannt zu geben. Die gewählten Vertreter*innen sollen dem SER auf den Sitzungen berichten.

Der/die Vorsitzende informiert zu Beginn des Schuljahres die Erziehungsberechtigten an der Schule, dass in der konstituierenden Sitzung des Schulelternrates, Elternvertreter*innen der Erziehungsberechtigten für die Fachkonferenzen zu wählen sind. Der Schulelternrat weist darauf hin, dass alle Erziehungsberechtigten der Schule wählbar sind und die Wahl durch den Schulelternrat erfolgt.

Vom SER werden die Elternvertreter*innen und ihre Stellvertreter*innen aus allen anwesenden Erziehungsberechtigten der Schüler*innen für den Schulvorstand gewählt (siehe § 5).

- (8) Der SER entsendet aus seiner Mitte alle zwei Jahre zwei Delegierte zur Wahl des Stadelternrates Osnabrück (StER). Elternvertreter*innen mit einem Kind mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können eine/n weiteren Delegierten entsenden.

§ 4

Aufgaben des SER-Vorstandes

- (1) Der SER-Vorstand leitet die Sitzungen und Veranstaltungen des SER. Der Vorstand handelt zwischen den Sitzungen des SER im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und im
-

Auftrag des SER. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen, aber Entscheidungen gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen im Namen des SER. Der Vorstand überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung.

(2) Dem SER-Vorstand obliegt insbesondere

- die Einladung zu den Sitzungen des SER,
- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Führung der Anwesenheitsliste der SER-Sitzung,
- die Ausführung der Beschlüsse des SER,
- die Information der neu gewählten Elternvertreter*innen über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SER vor der ersten SER-Sitzung im Schuljahr.

(3) Der/die Vorsitzende vertritt den SER in der Öffentlichkeit. Diese Aufgabe kann auf den/die Stellvertreter*in übertragen werden. Ihm/ihr obliegt die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; er/sie kann die Führung des Schriftverkehrs auf ein Mitglied des SER übertragen.

§ 5

Schulvorstand

1.) Die Wahlen zum Schulvorstand werden in der konstituierenden Sitzung des Schulelternrates alle zwei Jahre durchgeführt. Die gewählten Vertreter*innen berichten dem SER auf den Sitzungen.

2.) Der SER wählt aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schule 4 Elternvertreter*innen und bis zu 4 Stellvertreter*innen für zwei Schuljahre in den Schulvorstand. Der Schulelternrat informiert zu Beginn des Schuljahres die Erziehungsberechtigten an der Schule, dass in der konstituierenden Sitzung des Schulelternrates, Elternvertreter*innen der Erziehungsberechtigten in den Schulvorstand zu wählen sind. Der Schulelternrat weist darauf hin, dass alle Erziehungsberechtigten der Schule wählbar sind und die Wahl durch den Schulelternrat erfolgt. Interessierte Erziehungsberechtigte sollen ihre Bereitschaft, Elternvertreter*in im Schulvorstand zu sein, dem SER-Vorstand vor Beginn der konstituierenden Sitzung schriftlich mitteilen.

§ 6

Wahlen

(1) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein/e Wahlberechtigte/r es wünscht.

(2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Für eine Wahlanfechtung und Wahlprüfung gilt in analoger Anwendung der Elternwahlordnung:

- a) Gegen die Wahl können Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Abschluss der jeweiligen Wahlhandlung schriftlich Einspruch erheben mit der Begründung, es sei gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
-

- b) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als acht Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.
- c) Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung der betroffenen Elternvertretungen die Schulleitung.
- d) Führt die Entscheidung zu einer geänderten Feststellung des Wahlergebnisses, so ist sie in der gleichen Weise wie das aufgehobene Wahlergebnis bekannt zu geben; Entscheidungen der Schulleitung können den Betroffenen auch schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 **Sitzungen**

- (1) Der SER-Vorstand lädt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal (§ 90 Abs. 4 NSchG) im Schuljahr unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnungspunkte mindestens zehn Tage vor den Sitzungen schriftlich ein. Eine Einladung per Mail ist für die fristgerechte Einladung ausreichend.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen
 - (1) auf Beschluss des Vorstandes,
 - (2) auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des SER,
 - (3) auf Antrag der Schulleitung.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der SER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des SER.
- (4) Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Der SER kann beschließen, schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung und/oder Lehrkräfte ihrer Informationspflicht gemäß § 96 Abs. 3 NSchG nachkommen. Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste eingeladen werden.

§ 8 **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SER gefasst – soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorschriften in Erlassen/Verordnungen des Kultusministeriums ein Quorum (z.B. 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des SER) bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - (2) Abstimmungen erfolgen offen; bereits auf Verlangen eines Mitgliedes des SER geheim mittels Stimmzettel.
 - (3) SER-Mitglieder, die gleichzeitig Elternvertreter*in in mehreren Klassen sind, besitzen eine Stimme je vertretener Klasse.
 - (4) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag möglich und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden SER-Mitglieder.
-

§ 9 **Protokoll**

- (1) Über die Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das der/die Protokollführer*in innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden zusendet. Es wird den Mitgliedern des SER innerhalb von vier Wochen zugesandt und auf IServ als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten
 - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis,
 - Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.
- (3) Die Protokolle werden von einem Mitglied des SER angefertigt. Die Reihenfolge bestimmt sich nach Jahrgang jeweils in aufsteigender Reihenfolge. Das Protokoll ist von den für die Protokollführung verantwortlichen Personen zu unterschreiben. Es wird beim Vorstand des SER aufbewahrt.
- (4) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der darauffolgenden Sitzung des SER. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.

§ 10 **Ausschüsse**

- (1) Der SER kann zu seiner Entlastung Ausschüsse bilden.
- (2) Werden Ausschüsse gebildet, so sollen sie aus Mitgliedern des SER, ggf. gemischt mit Schulleitung, Lehrer*innen oder interessierten Eltern bestehen. Der SER beschließt über Aufgabenumfang, Zeitrahmen und Auflösung des Ausschusses. Nach Auflösung sind alle Unterlagen dem Vorstand des SER zu übergeben.
- (3) Über Arbeit und Ergebnisse berichtet der Ausschuss in einer SER-Sitzung. Der Vorstand des SER ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) Werden Ausschüsse zur kurzfristigen Erledigung bestimmter Aufgaben oder zur Erarbeitung bestimmter Ziele gebildet, so gelten diese nach Aufgabenerledigung sowie dem Abschlussbericht in einer Sitzung des SER als aufgelöst.
- (5) Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion und sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben mit Dritten in Kontakt zu treten. Sie sind nicht berechtigt, ohne Auftrag des SER im Namen des SER abschließend zu handeln oder die Meinung des Ausschusses als Meinung des SER zu vertreten.

§ 11 **Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung ist am 20.04.2023 mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-

